

## **Anlage 1: Einstweilige Gottesdienstordnung Predigtgottesdienst (Stand 01.07.2020)**

### **Eröffnung und Anrufung**

Glockengeläut  
\* Gemeindelied / Musikstück  
Eingangswort  
\*Psalmgebet  
\*Ehr sei dem Vater  
Eingangsgebet  
Stilles Gebet

### **Verkündigung und Bekenntnis**

\*Schriftlesung  
Gemeindelied, in der Regel das Wochenlied / Musikstück  
Predigttext und Predigt  
\*Gemeindelied / Musikstück

### **Fürbitte und Segen**

Fürbittengebet (Allgemeines Kirchengebet)  
Vaterunser  
\*Gemeindelied / Musikstück  
\*Abkündigungen  
\*Friedens- oder Segensbitte  
Segen  
\*Musik zum Ausgang

## **Anlage 2: Infektionsschutzkonzept**

Ab Samstag, den 4. Juli 2020 können Gottesdienste der Gemeinde anhand der anliegenden örtlichen Agenda unter folgenden Bedingungen gefeiert werden:

1. In den Kirchen, Gottesdiensträumen und im Freien muss ein Abstand von mindestens 2 Metern (Mindestabstand) zwischen den Gottesdienstbesuchern eingehalten werden. In einem Haushalt zusammenlebende Personen können in Abweichung davon näher zusammensitzen.
2. Das Tragen einer nicht medizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung wird empfohlen. Bei Unterschreitung des Mindestabstands nach Nummer 9 sowie beim gemeinsamen Sprechen und Singen ist das Tragen verpflichtend.
3. Das den Behörden auf Verlangen vorzulegende, schriftliche örtliche Hygieneschutzkonzept muss folgende Anforderungen erfüllen:
  - die Begrenzung und Festlegung der Personenzahl durch den Kirchengemeinderat oder Verbundkirchengemeinderat auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen, damit eine Umsetzung des Mindestabstands ermöglicht wird,
  - eine Regelung zur Empore, die einen Abstand der Emporennutzer von 5 Metern zu den Gottesdienstbesuchern im Kirchenschiff sowie möglichst einen getrennten Zu- und Abgang vorsehen muss,
  - die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sowie die regelmäßige Wartung von Lüftungsanlagen,
  - die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden,
  - die Reinigung der Mikrophone,
  - die regelmäßige Reinigung der Sanitärbereiche,
  - das Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern, alternativ Handdesinfektionsmittel oder andere gleichwertige hygienische Handrockenvorrichtungen, wie zum Beispiel Textilhandtücher, die ausgetauscht werden, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
  - eine rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände sowie einen Hinweis auf gründliches Händewaschen in den Sanitäranlagen,
  - die rechtzeitige und verständliche Information darüber, ob im Gottesdienst gemeinsam gesungen wird,
  - eine eventuell bestehende Möglichkeit bargeldlosen Opfern,
  - die Nennung der zuständigen Pfarrerin, des zuständigen Pfarrers als für den Gottesdienst verantwortliche Person.
4. Im Gottesdienst wird in der Regel wieder gemeinsam gesungen. Sofern die örtlichen Behörden die Nachvollziehung von Infektionsketten zur Auflage machen, kommt insbesondere die Auslage nummerierter Namenszetteln mit Datenschutzerklärung und Stiften auf den Sitzplätzen in Betracht, die beim Verlassen in eine eigens aufgestellte Kiste geworfen werden. Die Kiste ist zu verschließen und mit dem Datum des Gottesdienstes zu versehen. Vier Wochen nach dem Gottesdienst ist sie komplett zu vernichten, wenn keine Infektion aufgetreten ist. Ansonsten stehen Maßnahmen zur Nachvollziehung von Infektionsketten im Ermessen der

Kirchengemeinde. Dabei ist von den Kirchengemeinderäten oder Verbundkirchengemeinderäten zwischen der Freiwilligkeit und grundsätzlichen Anonymität der Teilnahme am Gottesdienst und dem persönlichen und öffentlichen Vertrauen in die Sicherheit der Ausgestaltung von Gottesdiensten, in denen gemeinsam gesungen wird, abzuwägen.

Ausnahmsweise kann der Liturg statt des Gemeindegesangs ein Musikstück (z. B. Sologesang oder Instrumentalstück) vorsehen.

5. Zur Musik wird im Übrigen auf das Schutzkonzept des Amtes für Kirchenmusik verwiesen.
6. Der Kirchengemeinderat, in Verbundkirchengemeinden der Verbundkirchengemeinderat kann im Einvernehmen mit den zuständigen Pfarrerinnen und Pfarrern weitere Gottesdienstzeiten festsetzen, um möglichst Vielen die Teilnahme an einem Gottesdienst zu ermöglichen.
7. Nicht notwendige liturgische Berührungen (Handauflegen, Friedensgruß, Begrüßung, Abschied) unterbleiben.
8. Das Heilige Abendmahl wird bis auf weiteres nicht gefeiert.
9. Bei der Taufhandlung am Taufstein kann der Mindestabstand unterschritten werden. Neben der Pfarrerin oder dem Pfarrer und dem Täufling dürfen nicht mehr als zwei Personen unmittelbar am Taufstein sein.
10. Bestattungen können unter Beachtung ortspolizeilicher Auflagen und der Regeln, die für alle Gottesdienste gelten, gefeiert werden, im Freien unter bloßer Wahrung des Mindestabstands.
11. Gottesdienste im Grünen, Autogottesdienste oder Motorradgottesdienste können unter Beachtung ortspolizeilicher Auflagen unter Wahrung des Mindestabstands gefeiert werden. Das Hygienekonzept kann an die Besonderheiten im Freien angepasst werden.
12. Online- und Streaminggottesdienste sind weiterhin möglich.